

Stellungnahme

zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2015 und zu den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Betriebes Abfallwirtschaft und des Rettungsdienstes des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes schließen mit dem Testat, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu einzelnen Anregungen und Prüfungsfeststellungen zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2015 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 5.2.1 – Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1, (Seite 16):

Die Buchungen der Niederschlagungen erfolgte nach den geltenden Vorschriften. Zum 01.01.2017 sind hier gesetzliche Änderungen vorgesehen. Diese werden z. Zt. von dem Systemdienstleiter der Finanzsoftware entsprechend eingearbeitet.

Zu 5.4.2 – Wertpapiere, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 35):

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass der Beteiligungsansatz an der EVB zum 31.12.2015 zu hoch ausgewiesen und nach dem Niederstwertprinzip um rd. 250 T€ abzuschreiben sei. Begründet wird diese Auffassung mit einer zwischenzeitlich vorgenommenen Kapitalerhöhung bei der EVB, bei der nur der Gesellschafter Land Niedersachsen eine Kapitalzuführung vorgenommen hat und in der Folge der Beteiligungsanteil des Landkreises gesunken ist. Die vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommene Wertermittlung der Beteiligung zum 31.12.2015 erfolgte durch eine erneute Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ohne Berücksichtigung der Gewinne und Gewinnrücklagen.

Grundsätzlich ist eine Abschreibung auf den Buchwert einer Beteiligung gemäß § 47 GemHKVO vorzunehmen, wenn der **beizulegende Wert** zum Bilanzstichtag den Beteiligungsbuchwert übersteigt. Dabei ist der beizulegende Wert eines Unternehmens nicht nach der Eigenkapitalspiegelmethode zu ermitteln. Die Eigenkapitalspiegelmethode durfte gem. Ausführungen der AG Doppik nur bei der erstmaligen Aufstellung der Eröffnungsbilanz „ausnahmsweise“ angewandt werden zur Schätzung der tatsächlichen **Anschaffungskosten**, wenn diese nicht zu ermitteln waren. Der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Abschreibungsbedarf ergibt sich ausschließlich aus der in unzulässiger Weise angewandten Bewertungsmethode.

Der beizulegende Wert eines Unternehmens ist, falls keine Börsen- oder Marktpreise vorhanden sind, aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Berücksichtigung der Marktlage und anderer Rahmenbedingungen zu ermitteln. In der Regel wird eine Wertableitung aus dem Ertragswert vorgenommen, zumindest aber aus dem Liquidationswert. Die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ist dazu insbesondere mit der Einschränkung der Anwendung ohne Gewinnrücklagen zur Ermittlung des Unternehmenswertes nicht geeignet. Bei der EVB ist davon auszugehen, dass der beizulegende Wert der EVB über dem Beteiligungsbuchwert liegt.

Zu einer möglichen Sonderabschreibung auf den Beteiligungsbuchwert führt die AG Doppik aus, dass nur dann eine außerordentliche Abschreibung erfolgen darf, wenn der zum 31.12. festgestellte Wert voraussichtlich dauerhaft und erheblich niedriger als der ist der Bilanz aktivierte Anschaffungswert der Beteiligung ist. Für die Erheblichkeit wird von der AG Doppik in Anlehnung an BFH-Rechtsprechung eine Bagatellgrenze von 5 % angenommen. Die ab 2017 geltende und im abgestimmten Entwurf vorliegende Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sieht in § 49 weitergehend vor, dass eine Abschreibung von Finanzvermögen erst bei einer Unterschreitung der Anschaffungskosten von mehr als 25 % an zwei aufeinander folgenden Abschlussstagen zwingend erforderlich ist.

Im Ergebnis wird die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht geteilt.

Zu 5.4.3 – Andere Rückstellungen, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 47):

Das Prüfungsamt stellt fest, dass die Rückstellungen bislang sorgfältig ermittelt wurden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Rückstellung nach den vorliegenden Erkenntnissen richtig ermittelt worden. Ein Schulträger hat jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine im investiven Haushalt geplante Baumaßnahme als Aufwand im Ergebnishaushalt gebucht. Daher reichte die gebildete Rückstellung nicht aus.

Zu 6.2. Jugendamt, Prüfungshinweis (Seite 58):

Mit den Trägern, mit denen bislang Vereinbarungen über die Leistung einer schulischen Integrationshilfe nach dem SGB VIII abgeschlossen wurden, werden Gespräche über den Abschluss einer geänderten Vereinbarung mit pauschalitem Abrechnungssatz geführt. Es wird hierbei eine entsprechende Umstellung des Abrechnungsverfahrens angestrebt.

In Bezug auf die vergleichende Prüfung der Bearbeitung im Sozialamt und im Jugendamt ist anzumerken, dass die im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII gewährte schulische Integrationshilfe nicht ohne weiteres mit der im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII gewährten Leistung der Schulassistenten gleichgesetzt werden kann. Für die schulische Integrationshilfe gelten weitergehende Vorgaben, was die Aufgabenstellung betrifft und es gilt das Fachkräftegebot. Insofern lassen sich auch die Vereinbarungen des Sozialamtes mit den Trägern über ein pauschalitem Abrechnungsverfahren der Schulassistenten nicht ohne weiteres auf die Abrechnung der durch das Jugendamt bearbeiteten schulischen Integrationshilfen übertragen.

Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden regelmäßig die ggf. bereits bestehenden Wünsche der Personensorgeberechtigten in Bezug auf die Auswahl eines Anbieters für die schulische Integrationshilfe abgefragt. Wenn hier konkrete Wünsche geäußert werden, werden diese regelmäßig auch berücksichtigt, sofern der gewünschte Träger die Leistung in dem jeweiligen regionalen Bereich zeitnah anbieten kann.

Zu 6.3. Sozialamt – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Prüfungsfeststellung 4 (Seite 58):

Es wurden zwischenzeitlich organisatorische Änderungen im Bedarfsfeststellungsverfahren vorgenommen, so dass eine engmaschige Hilfestellung bei den kommenden Schulzeitverlängerungen in den Folgejahren ermöglicht wird. In diese Verfahrensoptimierung ist auch das Gesundheitsamt fachlich mit eingebunden worden. Die zeitnahe Festsetzung der Kostenbeiträge von den Eltern wird durch eine konkrete Beachtung der zumutbaren Refinanzierungsfristen künftig beachtet. Die geforderten Nachzahlungsbeträge wurden seitens der Eltern in der Gesamtheit beglichen.

Zu 6.4. Sozialamt – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Prüfungshinweis (Seite 60):

Der Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes ist seitens des Fachamtes aufgenommen worden. Eine zentrale Bearbeitung der Bestattungskosten außerhalb von Einrichtungen findet seit dem 01.08.2016 durch einen Sachbearbeiter in Bremervörde statt (Team 5011 – Grundsicherung u.a.). Es ist darüber hinaus angedacht, in diesem Zusammenhang auch die Bestattungskosten für Fälle innerhalb von Einrichtungen auf dieser Stelle zu verorten. Diese werden aktuell noch im Team 5021 – Hilfe zur Pflege – bearbeitet.

Zu Pkt. 6.5.1 Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts – Leistungsgewährung an Ausländer (S. 61):

Prüfungsfeststellung 5:

Bezüglich der festgestellten Mängel bei der Erfassung statistischer Merkmale – die teilweise auch durch (von Mitarbeiter/innen versehentlich nicht abgeänderte) Voreinstellungen der Software zustande gekommen sind – sind die Mitarbeiter/innen zwischenzeitlich im Rahmen von Dienstbesprechungen weiter sensibilisiert worden. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Erfassungen sorgfältig vorzunehmen sind und die getätigten Eingaben insbesondere in Bezug auf den Aufenthaltsstatus regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu korrigieren sind. Seit einiger Zeit werden in Bezug auf die Eingaben zum Aufenthaltsstatus monatliche Fehlerlisten zur Verfügung gestellt, um evtl. Fehleingaben schnell aufspüren und korrigieren zu können.

Prüfungsfeststellung 6:

Die Zugangsberechtigung von Ausländern zum Leistungssystem des SGB II stellt in der praktischen Rechtsanwendung ein komplexes und anspruchsvolles Themenfeld dar. Für eine Einschätzung der Anspruchsberechtigung von Ausländern sind umfangreiche und detaillierte Fachkenntnisse erforderlich. Insbesondere bei EU-Ausländern gestaltet sich die Prüfung oftmals sehr aufwendig und kompliziert, weil vielfach über mehrere (bis zu 5) Jahre hinweg geprüft werden muss, ob sich der Ausländer in der Vergangenheit in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem gleichgestellten Verhältnis befunden hat oder nicht. Bereits vor der Prüfung waren deshalb amtsintern umfangreiche Arbeitshilfen und Verfahrensanweisungen zur Unterstützung der Sachbearbeitung erstellt worden und diese den Sachbearbeiter/innen sowie den Leitungskräften zur Verfügung gestellt worden. Die Arbeitshilfen wurden im Frühjahr / Sommer 2015 in den verschiedenen Teams auch im Rahmen von Besprechungen vorgestellt und erläutert. Zuvor waren sie im Standort Zeven über ca. 2-3 Monate hinweg (positiv) auf Praxistauglichkeit getestet worden. Dass die Prüfung Unkenntnis über die unstreitig ausreichend existierenden Verfahrensanweisungen / Arbeitshilfen festgestellt hat, beruht zum einen darauf, dass die geprüften Zeiträume vor der Einführung dieser Arbeitshilfen gelegen haben und ist zum anderen zum Anlass genommen worden, die Sachbearbeitung noch einmal auf die Nutzung dieser Arbeitshilfen hinzuweisen und sie zugleich noch einmal in diese Arbeitshilfen einzuweisen.

Im Hinblick auf die Hinweise und Vorschläge der Prüfung zur weiteren Verbesserung der Bearbeitungsweisen in diesem Themenfeld steht das Jobcenter mit dem Rechnungsprüfungsamt im Austausch.

Zu Pkt. 6.6 Produkt 31.2.05 – Eingliederungsleistungen Bund Prüfungsfeststellung 7, (S. 63):

In der Prüfungsfeststellung werden außerordentlich hohe Anforderungen an die Dokumentation bzw. den Inhalt von Stellenbeschreibungen als Grundlage für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen beschrieben. Ggf. mögen Tätigkeitsbeschreibungen in regelmäßig geprüften öffentlichen Stellen – wie Kommunen – einem solch hohen bürokratischen Maßstab genügen. Die Anforderungen an kleine und mittelständische Unternehmen, die eine schwer vermittelbare Person versicherungspflichtig einstellen wollen, dementsprechende Nachweise zu führen, dürfen und müssen allerdings nicht überspannt werden. Dies wäre weder zweckmäßig – weil

es Arbeitgeber wegen hoher bürokratischer Hürden davon abhalten könnte, sozial benachteiligte Personen einzustellen – noch ergibt sich dies so aus dem Gesetz. Um beide Aspekte zu berücksichtigen und zukünftig gleichwohl eine weitergehende Dokumentation zu erreichen, sind der Antragsvordruck und das Hinweisblatt für den Arbeitgeber insbesondere an den Stellen zur Arbeitsplatzbeschreibung und den Kunden-Defiziten überarbeitet worden. Zugleich wurden die Mitarbeiter/innen hierzu informiert und im Umgang mit diesen Hilfen eingewiesen.

Daneben ist die Sachbearbeitung hinsichtlich ggf. zu früher, verbindlicher Zusicherungen in Bezug auf Förderhöhen sensibilisiert worden. Künftig werden hier vermehrt Vorbehalte ausgesprochen. Zur Vermeidung von Fehlern bei Berechnungsgrundlagen (insbes. maßgebliches Entgelt) ist außerdem eine dv-gestützte Arbeitshilfe entwickelt und zum Einsatz gebracht worden. Im Übrigen ist eine zeitnahe Inhouse-Schulung zu Eingliederungszuschüssen geplant. Im Zuge dessen ist auch eine grundlegende Überarbeitung der Arbeitshilfe zu Eingliederungszuschüssen geplant.

(Luttmann)